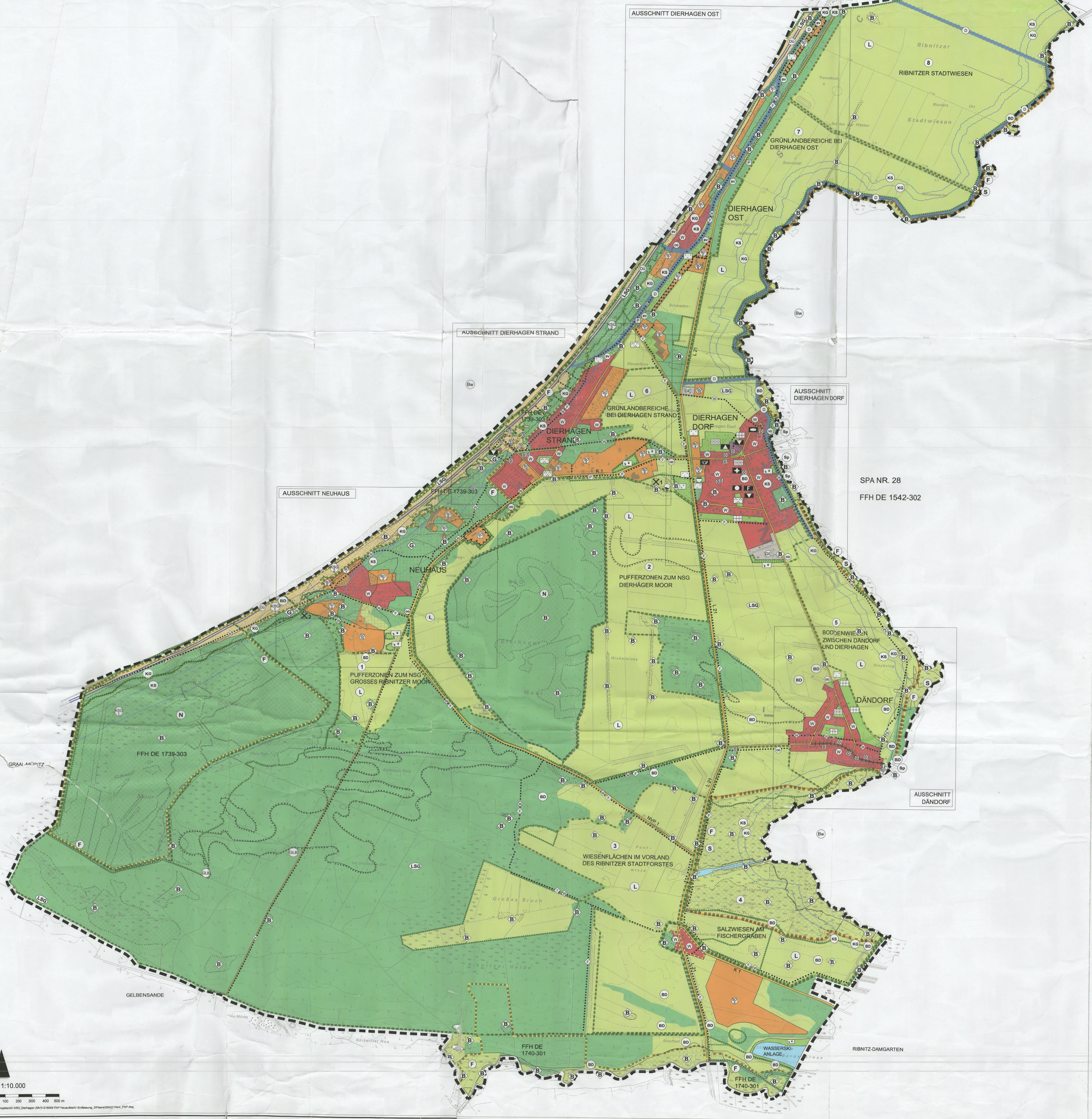


FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN



Es gilt das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1009) sowie die Bauordnungsverordnung (BauVO) vom 23.01.1990, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

Verringerung der Ausdehnung der Bauflächen und die Darstellung des Planes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 16. Dezember 1990 (BGBl. I Nr. 15 90), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1609).

PLANZEICHENERKLÄRUNG
nach der Planzeichenverordnung

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- W Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauVO)
- Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauVO)
- SP Feriensiedlungsgebiet
- Wochenendhausgebiet
- Campingplatzgebiet
- Sonstiges Sondergebiet (§ 11 BauVO)
- Handel
- Touristische Versorgungseinrichtungen
- Fremdenbeherbergung
- Hafeninfrastruktur
- Freizeit und Beherbergung
- Reiterhof
- Gaststätte
- Wassererholung
- Gaststätte und Strandversorgung
- Einzelhandel, Gastronomie und Ferienunterkünfte
- Fremdenverkehr
- Pferdehaltung
- Reiterhof und Ferienweiden

2. EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEZIEHES. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für den Gemeindebedarf
- Einrichtungen und Anlagen:
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Schule
 - Kirche
 - Soziale Einrichtung
 - Kulturelle Einrichtung
 - Post
 - Feuerwehr
 - Fläche für Sportanlagen

3. FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Zweckbestimmung: Ruhender Verkehr
 - Hauptwanderwege
 - Fahrradwege

4. FLÄCHEN FÜR VERSORGENS-ANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER FÜR DIE BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- Zweckbestimmung:
 - Elektrizität
 - Wasser
 - Abwasser

5. GRÜNFLÄCHEN (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)

- Öffentliche bzw. private Grünfläche
- Zweckbestimmung:
 - Parkanlage
 - Dauerkleingärten
 - Friedhof
 - naturbelassene Grünfläche
 - Eingrünung
 - Private Hausgärten

6. WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)

- Wasserflächen
- Zweckbestimmung:
 - Wasserski-Anlage

7. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald

8. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

9. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

- Schutzgebiete:
 - Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)
 - Landschaftsschutzgebiet (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)
 - Eigene Schutzzonen des Landschaftsschutzgebietes (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

Bezeichnung der eigenen Schutzzonen des Landschaftsschutzgebietes:

- 1 Pufferzonen zum NSG Großes Ribnitzer Moor
- 2 Pufferzonen zum NSG Dierhäger Moor
- 3 Wiesenflächen im Vorland des Ribnitzer Stadtförstes
- 4 Salzwiesen am Fischergraben
- 5 Boddenwiesen zwischen Dändorf und Dierhagen
- 6 Grünlandbereiche bei Dierhagen Strand
- 7 Ribnitzer Stadtwiesen
- 8 Flächenrandschutzgebiete (§ 20 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V)
- 9 Fauna-Flore-Habitat (FFH) Gebiete (§ 32 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V)
- 10 Special Protection Area (SPA-) Gebiet (§ 32 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V)
- 11 Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 20 NatSchAG M-V)
- 12 Geotop "Küstendünen Vordorf" (§ 20 NatSchG M-V)
- 13 Küstenschutzstreifen - 200 m (§ 89 LWaG)
- 14 Küsten- und Gewässerschutzstreifen - 150 m (§ 29 NatSchAG M-V)
- 15 Küstenschutzdeich
- 16 Düne
- 17 Umgrenzung von Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen

Zweckbestimmung:

- 18 BV Bauverbotstreifen (Deichschutz) (§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LWaG)
- 19 Sp Spülfeld
- 20 VD Vorhaldefläche Deich
- 21 KSG Küstenschutzgebiet (§ 136 LWaG)
 - 1 Grab-Künte
 - 2 Fischland
- 22 Anbauverbotszone (§ 31 Abs. 1 SOWW M-V)
- 23 OD Ortsdurchfahrtssteine
- 24 BW Bundeswasserstraße
- 25 D Baudenkmal (§§ 8 DSchG M-V)
- 26 +++ Baudenkmal "Thematische Salzstraße"
- 27 BD Baudenkmal im Sinne § 2 Abs. 5 DSchG M-V

10. SONSTIGE PLANZEICHEN

- 18 Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- 19 Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und 4 BauGB)
- 20 Strand
- 21 Kennzeichnung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ohne Flächenabgrenzung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- 22 1 Altablagung
- 23 2 Hausmülldeponie (stillgelegt)
- 24 Umgrenzung der Flächen, bei denen Bebauung besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgefahren erforderlich sind (Hochwasser) (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 BauGB)
- 25 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen oder des Maßes der Nutzung innerhalb einer Baufläche (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)
- 26 Bereiche mit Ausschnittvergrößerungen (siehe ergänzende Karte 2 "Ausschnitt Ortsteile")
- 27 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Flächenutzungsplanes

Die Kartengrundlage für die Planzeichnung des Flächenutzungsplans bildet die amtliche digitale topographische Karte des Amtes für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen, Karte 1:10000 (DTK 10) vom 14.07.2006.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 30.01.2008. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 30.04.2008 bis 20.06.2008.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 15.05.2008 bis 16.06.2008 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 17.04.2008 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Die Gemeindevertretung hat am 17.04.2019 den Entwurf des F-Planes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des F-Planes und die Begründung mit dem Umweltbericht haben in der Zeit vom 29.07.2019 bis 30.08.2019 im Amt Darß/Zingst, Ostseestraße 58a, 18575 Born a. Darß nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Zeit vom 11.07.2019 bis 26.07.2019 durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 17.03.2010, am 11.07.2012, am 27.05.2013, am 04.04.2014, am 18.10.2016, am 05.07.2017 und am 25.07.2019 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Entwurf des F-Planes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Es wurde eine eingeschränkte Beteiligung gem. § 4a Abs. 3, Satz 3 BauGB durchgeführt.
- Die Gemeindevertretung hat die abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 04.03.2020 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Gemeindevertretung hat den F-Plan am 04.03.2020 beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen, den 24.04.2020 (Siegelabdruck) (Bürgermeisterin)
- Die Gemeinde Ostseebad Dierhagen, den 24.04.2020 (Siegelabdruck) (Bürgermeisterin)
- Die Bürgermeistern hat die Übereinstimmung der dem Landkreis Vorpommern-Rügen zur Genehmigung zugelassenen Fassung des F-Planes einschließlich Planzeichnung mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch ihre Unterschrift bestätigt.
- Der Landkreis Vorpommern-Rügen hat den F-Plan mit Bescheid 511.140.01.10142.20 vom 23.04.2020 genehmigt.
- Die Erteilung der Genehmigung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärungsgutachten während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, wurden vom 27.04.2020 bis 11.05.2020 öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit einer Geltendmachung von Verfahrens- und Formverstößen und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen. Der F-Plan des gemeinsamen Flächenutzungsplanes wurde mithin am 12.05.2020 wirksam.

(Siegelabdruck) Gemeinde Ostseebad Dierhagen, den 24.04.2020 (Bürgermeisterin)

Übersichtskarte



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
DER GEMEINDE OSTSEEBAD DIERHAGEN
KARTE 1: GESAMTES GEMEINDEGEBIET

BEARBEITUNGS- und VERFAHRENS-
GEHEIMNIS
PROJEKT- und
STADTPLANER
AC PLANERGRUPPE
ARCHITECTEN | LANDSCHAFTSARCHITECTEN
Burg 7A | 22524 Izenhof | 04821 662 80 | post@ac-planergruppe.de | www.ac-planergruppe.de
Hochallee 114 | 20149 Hamburg | 040 4332 6444 | post@ac-planergruppe.de